

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0061/15/5.1.1.1

Düsseldorf, den 20.02.2019

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 der Firma 3M Deutschland GmbH in Hilden durch Installation einer Anlage zur automatisierten Feststoffaufgabe (YSTRAL) und Inertisierung im Bereich Mix&Mill**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma 3M Deutschland GmbH mit Bescheid vom 30.11.2015 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 am Standort Hilden, Düsseldorfer Str. 121-125 in 40721 Hilden erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

hier Bezeichnung eingeben.

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Heyer



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
3M Deutschland GmbH  
Düsseldorfer Str. 121- 125  
40721 Hilden

Datum: 30. November 2015

Seite 1 von 14

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0061/15/5.1.1.1  
bei Antwort bitte angeben

Herr Heyer  
Zimmer: 066  
Telefon:  
0211 475-9148  
Telefax:  
0211 475-2671  
stefan.heyer@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Installation einer Anlage zur automatisierten Feststoffaufgabe (YSTRAL) und Inertisierung im Bereich Mix&Mill**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 31.05.2015,

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (2 Seiten)
  2. Nebenbestimmungen (7 Seiten)
  3. Hinweise (3 Seiten)

## **Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0061/15/5.1.1.1**

### **I.**

#### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 31.05.2015, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Installation einer Anlage zur automatisierten Feststoffaufgabe (YSTRAL) und Inertisierung im Bereich Mix&Mill ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### **1. Sachentscheidung**

Der Firma 3M Deutschland GmbH in Hilden wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 5.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Seite 2 von 14

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung**

**der Anlage  
(Beschichtungsanlage 2)**

**am Standort**

**3M Deutschland GmbH ,  
Düsseldorfer Str. 121- 125, 40721 Hilden,  
Kreis Mettmann, Gemarkung Hilden, Flur 15,  
Flurstücke 485, 486, 381, 384**

erteilt.

**Anlagenkapazität:**

**Herstellung von reflektierenden sowie dekorativen Folien mit einem maximalen Verbrauch von 4200 t an organischen Lösemitteln pro Jahr (unverändert)**

**Betriebszeiten:**

**7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)**

**Änderungen:**

- a) Errichtung und Inbetriebnahme eines Anlageteiles zur automatisierten Aufgabe von Feststoffen zur Herstellung von Prozesslösungen für den Kessel 10 im Bereich Mix & Mill (BE1 0 - Herstellung Beschichtungslösungen).
- b) Erhöhung des Sicherheitsniveaus im Bereich Mix&Mill (BE 10) durch Installation einer Stickstoff-Inertisierung nach neuestem Stand der Technik in den Kesseln 10, 11 und 17.

**2. Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnun-**



**gen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

### 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

### 4. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist Bestandteil der Antragsunterlagen (Register 4.1 letzte Seite).

### 5. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Az. 53.01-100-53.0061/15/5.1.1.1v vom 08.09.2015.

### 6. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 750.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**2.392,50 Euro.**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenz Zeichens an die

**Landeskasse Düsseldorf**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

**Kassenz Zeichen: 7331200000260753**



Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

## II.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) ist nicht erforderlich,
- Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist nicht erforderlich,
- Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltgesetz (WHG) ist nicht erforderlich.

#### Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

## III.

### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.



Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

## IV.

### Begründung

#### **A. Sachverhalt**

##### Genehmigungsantrag

Die 3M Deutschland GmbH betreibt am Standort Düsseldorf Str. 121-125 in 40721 Hilden eine Anlage zum Beschichten und zur Weiterverarbeitung von Materialträgerbahnen (Beschichtungsanlage 2). Die bestehende Beschichtungsanlage 2 soll durch Installation einer Anlage zur automatisierten Feststoffaufgabe (YSTRAL) und Inertisierung im Bereich Mix&Mill geändert werden. Die 3M Deutschland GmbH in 40721 Hilden hat für dieses Vorhaben am 31.05.2015 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 gestellt.

Für die Errichtung und den Probetrieb der "Anlagenteil" wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid Az. 53.01-100-53.0061/15/5.1.1.1v vom 08.09.2015 erteilt.

#### **B. Sachentscheidung**

##### I. Formelle Voraussetzungen

###### 1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.



## 2. Genehmigungsverfahren

### a) Verfahrensart

Die Beschichtungsanlage 2 der 3M Deutschland GmbH ist eine nach § 1 i. V. m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von reflektierenden sowie dekorativen Folien. Für diese Anlagenart ist das Genehmigungsverfahren grundsätzlich gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Beschichtungsanlage 2 der 3M Deutschland GmbH durch Installation einer Anlage zur automatisierten Feststoffaufgabe (YSTRAL) und Inertisierung im Bereich Mix&Mill nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

### b) Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Gemäß § 25 der 9. BImSchV und Einführungserslass des Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKUNLV) vom 06.09.2013 ist ab dem 07.01.2014 beim ersten Änderungsantrag ein Ausgangszustand (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG für die Gesamtanlage vorzulegen. Für die Änderung des bestehenden genehmigten Beschichtungsanlage 2, liegt bereits ein geprüfter AZB aus



anderen Verfahren vor. Im Rahmen dieses Vorhabens kommt es zu keiner Änderung bei den Einsatzstoffen und dem Umgang mit den Prozesslösungen.

c) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

<b>Behörde</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Dezernat 53.1 - VAWS	Gewässerschutz
Dezernat 53.4 - Überwachung	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Landrat des Kreises Mettmann	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Stadtverwaltung Hilden	Baurecht
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

d) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVP-G-Vorprüfung des folgenden Abschnitts e) dargestellt.

e) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.



## II. Materielle Voraussetzungen

Die Aufgabe von Feststoffen erfolgt bisher manuell. Zukünftig soll die Aufgabe der Hauptkomponenten an Feststoffen über zwei BigBag-Stationen automatisiert erfolgen. Die BigBag-Stationen werden mit je einem Staubfilter ausgestattet. Die gereinigte Luft wird dem Arbeitsraum wieder zugeführt.

Innerhalb von Geb.12 (Mix&Mill) ist geplant, eine Pumpe für die Mischdispersion beim vom Volumen her größten Kessel 10 zu installieren.

Das mobile Behältnis mit dem Material der BigBags wird an einen Fluidisator, der mit der Mischdispersier-Pumpe verbunden ist, angeschlossen. Die Aufgabe des Feststoffes erfolgt über die Mischdispersier-Pumpe.

Eine Neueinführung oder Verwendung nicht genehmigter Stoffe oder Stoffgemische erfolgt in diesem Zusammenhang nicht.

Durch das Verfahren der Mischdispersion kommt es zu einer Reduzierung der benötigten Mischzeiten im Kessel 10.

Eine Erhöhung der Kapazität der Beschichtungsanlage Werk Hilden 2 erfolgt nicht.

Durch Mischvorgänge bei der Herstellung von Beschichtungslösungen und bei Reinigungsvorgängen auf Lösemittelbasis, besteht bei einigen nicht- oder schwach leitfähigen Lösemitteln die Gefahr der Bildung von statischer Elektrizität innerhalb der Prozesslösung.

Neben der Minimierung der Öffnungsdauern des Mannloches durch die automatisierte Feststoffaufgabe sind folgende Maßnahmen für alle Kessel geplant:

- Entfernen / Rückbau der Absaugungsleitung, die sich innerhalb des Kessels befindet und Luft aus dem Mannloch in den Kessel und dann zur Abluftbehandlung leitet.
- Umbau der Kessel so, dass ein geschlossenes inertes System innerhalb der Kessel 10, 11 und 17 erzielt werden kann,
- Ausrüsten der Kessel 10, 11 und 17 mit einer Inertgas-Schleuse für den Bereich des Mannlochs für die Zugabe von Zuschlagstoffen in kleineren Mengen, und
- Verbesserung der Randabsaugung am Mannloch zur Vermeidung einer Mitarbeiter-Exposition.



Durch dieses Vorhaben entstehen keine neuen oder zusätzlichen Emissionen in die Luft. Durch den Wegfall der zentralen Absaugung in der Mitte der Kessel, wird der Abluftvolumenstrom deutlich reduziert.

Durch die Verwendung des Inline-Mischers ist eine Befüllung bei geschlossenem Mannloch möglich. Durch die automatisierte Aufgabe wird Staubbildung vermieden. Damit kommt zu einer deutlichen Reduzierung der Staubbelastung der Abluft.

Die verdrängte lösemittelhaltige Luft wird über eine Öffnung, die mit einem Druckhalteventil ausgestattet wird, aus Kessel 10 verdrängt. Diese Abluft wird der Regenerativen Nachverbrennungsanlage RNV Maker G3 zugeführt.

Insgesamt ist mit einer Reduzierung des Abluftvolumenstromes aus Kessel 10 in einer Höhe von ca. 1500 m<sup>3</sup>/h zu rechnen.

Durch die Mischdispergier-Pumpe kommt es zu zusätzlichen Lärmemissionen innerhalb von Geb.12. Die Lärmimmissionen bleiben an allen Immissionsorten innerhalb der zulässigen Richtwerte.

Mit einer Reduzierung des Verbrauchs an Stickstoff in Höhe von ca. 100m<sup>3</sup>/h wird gerechnet. Durch die häufigere Verwendung von BigBags wird eine Reduzierung von Verpackungsabfall um ca. 100 m<sup>3</sup> pro Jahr erwartet.

Abwasser fällt durch dieses Projekt nicht an. Die Belange der VAWS werden berücksichtigt.

Durch das geplante Inertisierungssystem kommt es zu einer deutlichen Reduzierung der Brand- und Explosionsgefahr im Bereich Mix&Mill. Nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft / die Schutzgüter sind durch das Vorhaben daher nicht zu erwarten.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.



Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### 1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Installation einer Anlage zur automatisierten Feststoffaufgabe (YSTRAL) und Inertisierung im Bereich Mix&Mill wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

#### Anforderungen aus Rechtsverordnungen

##### Störfall-Verordnung

Der Standort Hilden stellt einen Betriebsbereich dar, der den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegt. Die Anlage zur Beschichtungsmittelherstellung befindet sich auf dem Betriebsgelände der 3M



Deutschland GmbH an der Düsseldorfer Str. 121 - 125 in Hilden im Werk Hilden 2 in Gebäude 12.

Seite 11 von 14

Im Rahmen der geplanten Änderung erfolgt kein Einsatz neuer Stoffe, daher behält das Gutachten auf Basis des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie seine Gültigkeit und es ergibt sich keine Relevanz für eine neue Bemessung der angemessenen Abstände gemäß KAS - 18.

Die auf den Antragsgegenstand – Installation einer Anlage zur automatisierten Feststoffaufgabe (YSTRAL) für Kessel 10 sowie Optimierung der Inertisierung an den Kesseln 10, 11 sowie 17 im Bereich Mix&Mill – Beschichtungsmittelherstellung - bezogenen Antragsunterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV für den Betriebsbereich Hilden der 3M Deutschland GmbH wurden sachverständig überprüft.

Eine von den beantragten Änderungen ausgehende ernste Gefahr ist im Rahmen der praktischen Vernunft nicht zu besorgen.

Eine Wiedervorlage der Unterlagen gemäß § 4b Absatz 2 der 9. BImSchV in diesem Genehmigungsverfahren ist aus Sicht des LANUV nicht erforderlich.

#### Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

#### Stellungnahme der Stadt Hilden

Seitens der Stadt Hilden werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben. Die Prüfung der Immissionsorte im Lärmschutzgutachten hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm 98 für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

#### Stellungnahme des Kreis Mettmann

Aus der Sicht des Kreises Mettmann bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Die Prüfung des Kreises Mettmann erfolgte aus der Zuständigkeit als Fachbereich Gesundheitswesen sowie als Brandschutzdienststelle für den abwehrenden Brandschutz.



## 2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der 3M Deutschland GmbH, Hilden nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 31.05.2015 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Installation einer Anlage zur automatisierten Feststoffaufgabe (YSTRAL) und Inertisierung im Bereich Mix&Mill und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

## C. **Kostenentscheidung**

### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **2.392,50 Euro**.

### II. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 5.1.1.1, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Beschichtungsanlage 2 wird eine Gebühr von insgesamt 2.392,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

#### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 750.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 0 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$



b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 3500,00 Euro.

## 2. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 08.09.2015 Az. 53.01-100-53.0061/15/5.1.1.1v wurde eine Gebühr in Höhe von 816,50 Euro erhoben, so dass 81,66 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 3418,35 Euro.

## 3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 2.392,85 Euro.

## 4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Beschichtungsanlage 2 wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **2.392,50 Euro** festgesetzt.



## V.

### **Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

#### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Heyer)



**Anlage 1  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0061/15/5.1.1.1**

Anlage 1  
Seite 1 von 2

## Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

<b>0.</b>	<b>Antragsanschreiben vom 29.06.2015</b> .....	<b>5 Blatt</b>
<b>0</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2 Blatt</b>
<b>1.</b>	<b>Antragsformulare</b> .....	<b>7 Blatt</b>
	<b>Kurzbeschreibung des Vorhabens</b> .....	<b>4 Blatt</b>
<b>2.</b>	<b>Pläne</b>	
2.1	Grundkarte .....	1 Blatt
2.2	Werklageplan .....	1 Blatt
<b>3.</b>	<b>Bauvorlagen</b> .....	<b>1 Blatt</b>
<b>4.</b>	<b>Anlage und Betrieb</b>	
4.1	Beschreibung der Anlage, Betriebsbeschreibung .....	20 Blatt
	Ergänzung zum Sicherheitsbericht .....	55 Blatt
	Prüfbericht für den Teilsicherheitsbericht .....	50 Blatt
	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten .....	2 Blatt
	Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung ...	1 Blatt
	Entwässerung R/S-Wasser GE05000165100 .....	1 Blatt
	Zusammenfassung .....	26 Blatt
	Anhang .....	9 Blatt
	Maßnahmen z. Umgang m. wassergefährd. Stoffen .....	1 Blatt
	 Sachverständigenstellungnahme über HBV-Anlage .....	 5 Blatt
	Darstellung der Werkstoffe .....	3 Blatt
	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung .....	1 Blatt
	Ausgangszustandsbericht Boden .....	1 Blatt



4.2	Schematische Darstellung.....	14 Blatt
4.3	Maschinenaufstellungsplan.....	6 Blatt
4.4	Immissionsprognose.....	1 Blatt
4.5	Formulare .....	16 Blatt
<b>5.</b>	<b>Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung .....</b>	<b>1 Blatt</b>
<b>6.</b>	<b>Sonstige Unterlagen</b>	
6.1	Verfahrensbeschreibung YSTRAL.....	12 Blatt
6.2	Sicherheitsdatenblätter .....	30 Blatt
<b>7.</b>	<b>Verz. Unterlagen mit Geschäfts-u Betriebsgeheimnissen</b>	<b>1 Blatt</b>

Anlage 1  
Seite 2 von 2



**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0061/15/5.1.1.1**

Anlage 2  
Seite 1 von 7

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**Auflagen**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet



werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## 2. Immissionsschutz

### 2.1 Geräuschemissionen

- 2.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung und der Betrieb der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärmminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszu-



ständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Anlage 2

Seite 3 von 7

Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
IO 2 Grabenstraße 62	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 3 Grabenstraße 62	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 4 Grabenstraße 62	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 5 Düsseldorfer Straße 119	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 6 Walter-Wiederhold-Str. 7	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 7 Hoster Allee 3/3a	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 8 Kleingartenanlage	55 dB(A)	55 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.1.2 Die Einhaltung der Nr. 2.1.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die



Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Anlage 2

Seite 4 von 7

- 2.1.3 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 2.1.2 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

### **3. Arbeitsschutz**

- 3.1 Die Gefährdungsbeurteilung §§ 5,6 des Arbeitsschutzgesetzes und der Gefahrstoffverordnung ist um die geplante Änderung fortzuschreiben.

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen auch vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.

- 3.2 Durch geeignete Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Arbeitnehmer an der Anlage im Gefahrenfall rechtzeitig, angemessen, leicht wahrnehmbar und unmissverständlich gewarnt werden können.

- 3.3 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können, dürfen nur zuverlässigen, mit den Tätigkeiten, den dabei auftretenden Gefährdungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertrauten und entsprechend unterwiesenen Beschäftigten übertragen werden.



- 3.4 Die Anlage ist vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit und wiederkehrend zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument nach § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob
- die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind,
  - die Anlage entsprechend dieser Verordnung errichtet und in einem sicheren Zustand ist und
  - die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind.

Anlage 2

Seite 5 von 7

#### **4. Gewässerschutz**

- 4.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) zu prüfen. Die Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAwS NRW sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach durchgeführter Prüfung vorzulegen.  
(Hinweis: Die Vorlage kann auch durch den prüfenden Sachverständigen erfolgen, sofern der Betreiber der Anlage sicherstellt, z.B. durch Vereinbarung mit diesem, dass die vorgenannte Frist eingehalten wird. Die Pflicht zur Fristwahrung verbleibt jedoch beim Betreiber der Anlage.).
- 4.2 Baurechtliche Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.3 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu



geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

- 4.4 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Durch regelmäßige Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 4.5 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind zu dokumentieren und vom Betreiber vorzuhalten. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.6 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.7 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

## 5. Anlagensicherheit

- 5.1 Es ist eine Betriebsanweisung „Big-Bag Entleerstation“ zu erstellen.



- 5.2 Für diesen Bereich ist das Explosionsschutzdokument für den Betriebsbereich fortzuschreiben bzw. eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.
- 5.3 Vor Befüllen in den Transport-Container muss die korrekte Position zum Andocksystem und die Verbindung zur Big-Bag-Station überprüft werden. Erst bei korrekter Position zum Andocksystem und Verbindung darf eine Freigabe zur Befüllung erfolgen.

Anlage 2

Seite 7 von 7



## Anlage 3 zum Genehmigungsbescheid Hinweise

Anlage 3

Seite 1 von 3

### 1. Immissionsschutz

#### 1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

#### 1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

#### 1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Be-



etriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

Anlage 3

Seite 2 von 3

#### 1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

#### 1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.



## 1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

Anlage 3

Seite 3 von 3

## 2. **Arbeitsschutz**

2.1 Eine zur Prüfung von Arbeitsmitteln in explosionsgefährdeten Bereichen befähigte Person im Sinne Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 muss über die nachfolgend genannte Qualifikation verfügen:

- über eine einschlägige technische Berufsausbildung oder eine andere für die vorgesehenen Prüfungsaufgaben ausreichende technische Qualifikation verfügen,
- über eine mindestens einjährige Erfahrung mit der Herstellung, dem Zusammenbau, dem Betrieb oder der Instandhaltung der zu prüfenden Anlagen oder Anlagenkomponenten im Sinne dieses Abschnitts verfügen und
- ihre Kenntnisse über Explosionsgefährdungen durch Teilnahme an Schulungen oder Unterweisungen auf aktuellem Stand halten.

2.2 Zur Durchführung von Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Ziffer 4.2 Betriebssicherheitsverordnung müssen die zur Prüfung befähigten Personen zusätzlich über eine behördliche Anerkennung einer der Prüfaufgabe entsprechenden Qualifikation und über die für die Prüfung erforderlichen Prüfeinrichtungen verfügen.